

Art. 5 Finanzrechtsweg (Zu § 33 FGO¹⁾)

¹Der Finanzrechtsweg ist auch gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten

1. über Abgabenangelegenheiten, soweit diese Abgaben der Gesetzgebung des Bundes nicht unterliegen und durch Landesfinanzbehörden (§ 2 des Finanzverwaltungsgesetzes²⁾) nach den Vorschriften der Abgabenordnung³⁾ verwaltet werden,
2. über landesrechtlich geregelte Kosten (Gebühren und Auslagen), soweit der Finanzrechtsweg für die Hauptsache eröffnet ist,
3. über Angelegenheiten der Kirchengumlagen und des Kirchgelds.

²Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung über die Revision (Zweiter Teil Abschnitt V Unterabschnitt 1) sind anzuwenden (§ 118 Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung).

¹⁾ [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 350-1

²⁾ [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 600-1

³⁾ [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 610-1-3